

HSR Hochschule für Technik Rapperswil  
Ad-hoc-Arbeitsgruppe GeolG  
Oberseestrasse 10, Postfach  
CH-8640 Rapperswil (SG)

An das Bundesamt für Landestopografie  
Projekt GeolG  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
3084 Wabern

Rapperswil, 25. Februar 2007

**Anhörungsverfahren Geoinformationsgesetz (GeolG)  
Stellungnahme zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV)**

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Projektleitung,

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

**A. Antrag auf Änderung und Ergänzung des GeoNV Art. 7, Abs. 2 im folgenden Sinne**

- Es werden keine (zusätzlichen) toponymischen Richtlinien erlassen.
- Die Weisungen 1948 werden beibehalten.
- Die heutige Schreibweise der geografischen Namen (Lokal- & Flurnamen) bleibt unverändert.
- Es gelten folgende Ausnahmen:
  1. Ausnahme: Die heutige Schreibweise eines geografischen Namens für eine bestimmte Örtlichkeit wird verändert, wenn die Schreibweisen auf Landeskarte, Grundbuch- und Übersichtsplan nicht übereinstimmen.
  2. Ausnahme: Die Schreibweise eines geografischen Namens wird nötigenfalls verbessert, wenn die heutige Schreibweise bisher noch nie nach den Weisungen 1948 bearbeitet wurde.

**B. Antrag auf Ergänzung des GeolG im folgenden Sinne**

Geografische Namen sind „Allgemeingut“. Sie sollten zusammen mit den Kantons-, Bezirks-, und Gemeindegrenzen sowie mit den Gemeindegrenzen („Kirchtumspitz“) explizit als Public Domain bezeichnet werden. Grundlage: Im Begleitbericht zur Anhörung, 2.1.2.9 Seite 20 (2007) heisst es, dass das Gesetz es zulässt, "dass Geobasisdaten des Bundes (...) auch ohne Bewilligung und Auflagen und kostenlos genutzt werden können (so genannte "public domain").

**C. Begründung zu A.**

Geodaten sollen "den Behörden, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch [und] einfach... zur Verfügung stehen." Diese Forderung in Art. 1 des GeolG und auch der INSPIRE-Direktive (EU) gilt besonders für die geografischen Namen.

Geografische Namen sind ein wichtiger orientierender wie auch identifizierender Bestandteil der Geobasisdaten. Darum soll deren Umgang mit Fachleuten und mit betroffenen Organisationen abgestimmt sein. Oberstes Ziel muss sein, dass "geografische Namen zur Verständigung über Örtlichkeiten dienen" (Art. 1 GeoNV). Dieses Ziel kann erreicht werden, indem

- der heutige Namenbestand mit all seinen Unzulänglichkeiten "eingefroren" wird.
- Gegebenenfalls muss in Kantonen, wo grobe Abweichungen von den Weisungen festzustellen sind, die Eidg. Vermessungsdirektion ihre strategische Rolle in verstärktem Masse wahrnehmen, so dass geografische Namen nicht weiter „disharmonisiert“ werden.

Auch wenn einige Verbesserungen denkbar sind, ist zu beachten, dass es seit 1948 nicht gelungen ist, eine einheitliche Schreibweise der deutschsprachigen geografischen Namen zu erhalten. Dies wird sich auch in Zukunft kaum ändern sowohl aus föderalistischen als auch aus finanziellen Gründen.

## D. Bemerkungen

Die Webseiten [www.lokalnamen.ch](http://www.lokalnamen.ch), [http://gis.hsr.ch/wiki/Weblinks\\_Orts-\\_und\\_Lokalnamen](http://gis.hsr.ch/wiki/Weblinks_Orts-_und_Lokalnamen) und [www.geowebforum.ch/thema.php?themenID=2](http://www.geowebforum.ch/thema.php?themenID=2) enthalten wichtige Informationen, die meist im Sinne des oben erwähnten Antrags sind.

Die Forderung nach Beibehaltung der Weisungen 1948 lässt der Swisstopo oder anderen interessierten Stellen weiterhin offen, zusätzlich zu den ‚offiziellen‘ geografischen Namen weitere, alternative (Mundart-) Bezeichnungen zu verwalten, um daraus Thematische Karten beispielsweise für historische und linguistische Zwecke herleiten zu können.

Wir wissen von mindestens vier Schweizer Städten, dass die Kostenfolgen teilweise erheblich wären. Damit stünde ein linguistisch-sprachhistorisch begründeter Vorteil erheblichen volkswirtschaftlichen und wiederkehrenden Kosten gegenüber. In den Jahren 2005 und 2006 versuchten Mitarbeiter der Swisstopo die bisherige gemässigte Schreibweise abzuschaffen. Bei keinem dieser Vorstösse wurden die finanziellen und organisatorischen Folgen davon nachvollziehbar aufgezeigt. [Quelle: [Kapitel 9 und 20](#) der Webseite [www.lokalnamen.ch](http://www.lokalnamen.ch)].

Das Zusammenspiel der geografischen Namen in einzelnen wenigen Kantonen präsentiert sich unserer Meinung nach signifikant schlechter als in Kantonen, die sich an den Weisungen 1948 orientiert haben. Wir vermuten, dass es hier Handlungsbedarf gibt, v.a. auf Stufe Bund und Kantone.

## E. Legitimation zur Teilnahme am Anhörungsverfahren

Die zur Anhörung Eingeladenen sind auf einer Adressatenliste verzeichnet. Die öffentliche Publikation durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport auf der Webseite [www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#VBS](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#VBS) sollte unseres Erachtens erweitert werden können, denn Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) lautet: "Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen." Gemäss Art. 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061.1) gilt diese Bestimmung sinngemäss auch für Anhörungen. Die HSR beteiligt sich zudem zweimal an der e-geo.ch-Charta.

Wir hoffen daher, dass unsere Stellungnahme in der Bearbeitung des GeoIG und GeoNV berücksichtigt werden kann und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Stefan F. Keller, Prof. für Informationssysteme HSR (Koordination)  
Peter Bolliger, Prof. für Landschaftsökologie HSR  
Thomas Matta, Prof. für Raumplanung HSR  
Walter Ulmann, Stadtplaner von Uster